

ROF-SG55.1-8711-76-9-5

**Immissionsschutzrecht;  
Antrag des Zweckverbands Tierkörperbeseitigung Nordbayern gem. § 10 BImSchG zur  
wesentlichen Änderung des Verarbeitungsbetriebs für tierische Nebenprodukte (VTN)  
Walsdorf;  
Erweiterung der Brennstoffversorgung mit Heizöl EL durch Einbau eines neuen  
Brenners in Dampfkesselanlage 1**

### Vermerk

Das im Betreff genannte Vorhaben bedarf als wesentliche Änderung des VTN Walsdorf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, § 10 BImSchV i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1. Buchst. a) der 4. BImSchV und Nr. 7.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Da für den VTN Walsdorf gemäß Nr. 7.19.1 Spalte 2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht, ist das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG zu beurteilen. Die Vorschrift ist einschlägig, da bei dem qualitativen Änderungsvorhaben ohne Änderung der Verarbeitungskapazität ein erneutes Überschreiten des Prüfwerts nach Nr. 7.19.1 der Anlage 1 zum UVPG vorliegt. Eine UVP-Pflicht besteht dann, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Dampfkesselanlage 1 ist mit einer Feuerungswärmeleistung 8,0 MW im Betrieb mit Heizöl EL und Erdgas immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtig. Dampfkesselanlage 1 und 2 sind für einen redundanten Betrieb ausgelegt und gegeneinander verschaltet, d.h. es kann immer nur ein Kessel betrieben werden. Die Dampfkesselanlage unterliegt nicht der Pflicht zur Vorprüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 UVPG.

Der Antragsteller legte unter dem Datum 10.05.2024 eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vor. Die Beurteilung führte lt. Antragsteller zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben aus Sicht des Antragstellers nicht zu besorgen seien.

Die Regierung von Oberfranken trifft hierzu folgende Einschätzung:

Die vorgelegte Vorprüfung beleuchtete gemäß § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG alle in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Die Fläche des möglichen Einwirkungsbereichs

wurde ausreichend groß bemessen, wobei das angrenzende Siedlungsgebiet der Gemeinde Walsdorf mit einbezogen wurde.

In der direkten Nachbarschaft befinden sich zwei landwirtschaftliche Anwesen (Hetzentännig 1 und 5). Im Einwirkungsbereich sind als empfindliche Nutzungen das GKG Seniorenzentrum Walsdorf ca. 1 km südlich des Anlagenstandorts und, weiter davon entfernt, Kindergärten und Schulen der Gemeinde Walsdorf zu berücksichtigen. Das Untersuchungsgebiet weist keine besonderen Qualitätskriterien nach Anh. 3 Nr. 2.2 UVPG auf.

Im Einwirkungsbereich befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Natura 2000-Gebiet Mittleres Aurach-Tal von Priesendorf bis Walsdorf (FFH-Gebiet Nr. 6030-303) 1,6 km südwest
- Biotop: Nr. 6130-0035 „Hecken nördlich von Walsdorf“, Nr. 6130-1072 „Großseggenried östlich von Hetzentännig“
- Trinkwasserschutzgebiet „GWE Weipelsdorfer Wald“ ca. 150 m nördlich
- Bodendenkmal Nr. D-4-6130-0114 „Archäologische Befunde im Bereich der mittelalterlichen Hofwüstung Hoheneich“ ca. 500 m nordwestlich

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Anlage mit einer Schornsteinhöhen von 50 m emittiert an Stickstoffverbindungen lediglich NO<sub>x</sub>. Ammoniak wird durch die Ölfeuerung nicht ausgetragen. Spezielle Bedingungen, wonach sich bei Anlagen, die nur NO<sub>x</sub> emittieren, Einwirkbereiche ergeben könnten, liegen nicht vor. Eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht durchzuführen.

In Biotop wird weder direkt eingegriffen, noch erfolgt eine relevante indirekte Einwirkung über Emissionen der beantragten Anlage. Die Emissionen werden über den nach den Anforderungen der TA Luft ausgelegten Schornstein abgeleitet und die Entfernung der Anlage zu diesen Flächen beträgt mindestens 500 m.

Das Trinkwasserschutzgebiet „GWE Weipelsdorfer Wald“ liegt ca. 150 m nördlich des Betriebsgeländes. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes liegt nicht vor. Der Heizöl-EL-Tank liegt außerhalb des Schutzgebietes, ist doppelwandig mit Leckanzeige und oberirdisch. Die Aufstellfläche ist asphaltiert und entwässert über einen Leichtflüssigkeitsabscheider. Ferner liegt das Trinkwasserschutzgebiet im Grundwasserzustrom des Betriebsgeländes (Grundwasserfließrichtung Süden bis Südosten). Heilquellenschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das Betriebsgelände liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Auf das Bodendenkmal sind weder durch die Bautätigkeiten noch in der Betriebsphase Einwirkungen zu befürchten.

Zusammenfassend kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Bayreuth, 14.06.2024  
Regierung von Oberfranken  
ROF-SG55.1 (Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 55.1)

Geiger  
Regierungsinspektorin